

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unfer Post,
Gerechtigkeit unfer Ziel.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. 2 Mark 40 Pf.
Dringerlohn 80 Pf.
monatlich

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Berlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Kossstraße 30.

Zeitschrift

für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

verbunden mit politischer Rundschau und einem Semiketon.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 26. Januar.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate Februar und März zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.
Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Kossstraße 30.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Einen recht schweren Unglücksfall hat der Arbeiter Wilhelm Lange durch seine Unvorsichtigkeit herbeigeführt. Lange hatte auf einem Hausboden Arbeiten auszuführen. Da ihm eine 2 1/2 Meter lange Leiter, welche zu einer Luke, die auf das flache Dach mündete, führte, im Wege stand, hob er die Leiter empor, so daß sie über das Dach hinausragte. Plötzlich entglitt jedoch die Leiter seinen Händen und stürzte in den Hof hinab.

Unglücklicherweise spielten gerade einige Kinder im Hofe, und zwei derselben, ein Knabe und ein Mädchen, wurden durch die herabfallende Leiter schwer verletzt. Der Knabe kam dabei noch am besten fort; denn seine Wunden waren wohl schwer, aber nicht lebensgefährlich. Dagegen ist das Mädchen nur durch ein Wunder am Leben erhalten worden; das Kind hatte nämlich einen Schädelbruch davongetragen und schwebte lange Zeit zwischen Tod und Leben. Jetzt ist zwar keine Lebensgefahr mehr vorhanden; aber die Folgen der schweren Verletzung sind doch noch keineswegs beseitigt, und man kann immerhin nicht wissen, ob nicht doch in späteren Jahren eine Geisteskrankheit bei dem Mädchen entstehen wird.

Für den Unfall wurde Lange verantwortlich gemacht, und ihm gestrichen Termin gab er an, daß er die Leiter nur habe auf das Dach legen wollen, da sie ihm und seinem Genossen bei der Arbeit im hohen Grade hinderlich gewesen sei. Entglitten sei sie ihm nur deshalb, weil er nicht bis zur Dachlufe habe reichen können.

Der Gerichtshof hielt die Fahrlässigkeit für eine sehr grobe; denn gerade wenn der Angeklagte nicht habe bis zu der Luke reichen könne, durfte er erst recht nicht loslassen, da er ja garnicht wissen konnte, wohin die Leiter fallen werde. Die Verletzungen seien außerdem sehr schwere. Deshalb müsse von einer Geldstrafe abgesehen werden, der Gerichtshof habe vielmehr auf 2 Monate Gefängnis erkannt.

Achte Strafkammer.

Zwei ältere Damen, die ehewerlassene Marie Dietloff und die unverehelichte Mathilde Düran, gehören zu denen, welchen die Religion nur Mittel ist, um Geld zu erlangen. Die Dietloff bezieht 12 Mk. Armengelder, und dies waren die einzigen Einkünfte, deren sich beide zu erfreuen hatten. Da sich mit einer so kleinen Summe nicht leben läßt, so wendeten sich beide von Potsdam, wo sie bisher wohnten, nach Berlin. Hier machten sie die Hotels unsicher. Sie nahmen eine fromme Waise an. Zunächst stellten sie sich als eine vornehme fränke Dame und deren Pflegerin vor und gaben an, daß sie sich auf der Reise nach Bad Ems befänden. Sowohl durch diese falschen Angaben als auch durch andere Versicherungen erweckten sie den Glauben, sie seien sehr zahlungsfähige Personen. Dieser Glauben des Wirtes war jedoch ein Aberglauben; denn als nach einiger Zeit ganz schüchtern die Aufforderung an die Damen gerichtet werden sollte, doch eine kleine Zahlung zu leisten, waren die Damen verschwunden.

In einem andern Falle gaben sie an, daß sie sich in Berlin aufhielten, um eine reiche Erbschaft, die bei der Reichsbank deponiert sei, abzuheben. Sie wußten es so einzurichten, daß sie den Termin der Abholung immer mehr hinausshoben, und dadurch erreichten sie, daß ihnen ein Kredit auf mehrere Tage gewährt wurde. Da nun aber nicht nur in Potsdam, sondern auch in Berlin kein „Prophet“ gern gesehen ist, so wurden schließlich auch ihre Zahlungsverheißungen mit Mißtrauen aufgenommen, und die Sache endete damit, daß, als der Wirt Zahlung verlangen wollte, die beiden Damen spurlos verschwunden waren.

In anderen Hotels machten sie es nicht besser.

Überall sprachen sie mit frommem Augenaufschlag, und ihre salbungsvollen Reden hatten auch stets zur Folge, daß den beiden Damen volles Vertrauen entgegengebracht wurde. Im ganzen sind fünf Fälle des Betrugs festgestellt worden, und es handelt sich immer um ganz ansehnliche Summen. Der höchste Betrag, den sie erschwindelt haben, belief sich in einem Falle auf 600 Mk., der niedrigste auf 132 Mk. Es läßt sich aus dieser Summe schon erkennen, daß beide ein ganz behagliches Leben geführt haben. Thatsächlich haben sie auch vornehm gelebt.

Da schließlich von den geschädigten Hotelwirten Anzeigen einliefen, wurde durch die Polizei nach den Schwindlerinnen gesucht, und die Nachforschungen lieferten auch einen Erfolg, da es gelang, beider habhaft zu werden. Die „frommen“ Damen wurden in Untersuchungshaft genommen und dann des wiederholten Betrugs angeklagt.

An ein Zeugen war natürlich nicht zu denken, wenigstens nicht an einen Erfolg desselben. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß nicht beide Angeklagte mit gleichem Maße zu messen, daß vielmehr die Dietloff als eigentlicher spiritus rector die Hauptschuldige sei, weil sie nicht nur das Wort geführt, sondern auch jedenfalls die ganzen Schwindeleien eronnen habe. Wenn nun auch die Düran nicht in demselben Maße schuldig sei wie ihre Genossin, so verdiene sie doch ebenfalls eine strenge Strafe. Das Urteil lautete gegen die Dietloff, dem Antrage des Staatsanwalts entsprechend, auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis und gegen die Düran auf 1 Jahr Gefängnis.

Amtsgericht I.

Hundertvierundzwanzigste Abteilung.

Wenn jemand von einem ihm völlig fremden Menschen 25 Mk. geschenkt bekomme, so wird er wohl schwerlich geneigt sein, dies für ein besonderes Unglück zu halten, und doch ist ein solcher Fall manchmal „nicht ohne“. Der Maschinenheizer Handtke feierte sein 25jähriges Jubiläum als Mitglied des Vereins der Maschinenheizer, und der Verein beschloß deshalb, dem alten Mitglied eine Ehre zu erweisen. Es wurde nämlich beschlossen, dem Handtke durch Zuvendung von 25 Mk. ein klingendes Zeichen der Hochachtung zu übersenden.

Das Geld wurde zusammengebracht, und ein Vereinsmitglied erhielt die Summe mit dem Auftrag, sie zu überbringen. Damit der Bote in der Lage sei, dies Geld ohne Irrtum an die richtige Person befördern zu können, wurde ihm Name und Wohnung des Ehren-Jubilars genau bezeichnet. Der Bote stärkte sich durch einen kühlen Trunk zu dem „schwierigen“ Gange und machte sich dann auf den Weg.

Er begab sich nach der Hochstraße 6, wo im Hofe eine Treppe hoch der Jubilar wohnen sollte. Thatsächlich las er auch an den Thür den Namen Handtke. Er klingelte und fragte den ihm öffnenden Mann, ob er vielleicht seinen Kollegen Handtke treffen und sprechen könne. Der Gefragte erklärte, daß er selbst der Gesuchte sei, und nun überreichte ihm der Deputierte unter zahlreichen Verbeugungen und mit schönen Worten den klingenden Gruß des Vereins der Maschinenheizer, den Handtke dankbar einstrich. Der Deputierte aber kehrte zu dem Vereinsvorsitzenden zurück und berichtete, daß er sich glücklich seines Auftrages entledigt habe.

Wald darauf trat dann Handtke bei seinen Vereinsgenossen ein, und nun stellte er sich außerordentlich erstaunt, als ihm Andeutungen über ein Geldgeschenk gemacht wurden, welches er erhalten haben sollte. Die Sache wurde weiter zur Sprache gebracht, und nun gab Handtke ausdrücklich an, daß er auch nicht einen Pfennig

erhalten habe, und daß der Bote sich irren müsse, wenn er behaupte, daß eine Zahlung erfolgt sei.

Nun herrschte im Verein eine furchtbare Entrüstung; denn allgemein wurde angenommen, der Deputierte müßte das Geld behalten haben. Diese Beschuldigung ließ natürlich der brave Heizer auch nicht auf sich sitzen; er behauptete noch immer, daß er das Geld reell abgeliefert habe, und so war es auch. Es wurde nämlich ein ganz eigentümlicher Zufall festgestellt. Sowohl in dem Hause Hochstraße 6 als auch in dem Hause Neue Hochstraße 6 wohnte ein Arbeiter Handtke, und zwar merkwürdigerweise wohnen beide im Hofe eine Treppe hoch. Ob nun der Vorsitzende als Wohnung des Jubilars die Hochstraße angegeben hatte, oder ob der Deputierte statt Neue Hochstraße verstanden hatte, mag dahingestellt bleiben, — kurz der Bote hatte sich nach der Hochstraße begeben, während der rechte Handtke in der Neuen Hochstraße wohnte.

Der „falsche“ Handtke aber war sehr vergnügt gewesen, als er das Geschenk erhielt, und er hatte nicht entfernt daran gedacht, es zurückzugeben. Nun wurde die Sache aber doch ungemütlich für ihn; denn da das Geld, welches er erhalten hatte, garnicht für ihn bestimmt gewesen war, wurde er des Betrugs angeklagt. Es wurde ihm nämlich zum Vorwurf gemacht, daß er nicht sofort dem Beamten des Vereins mitgeteilt habe, er sei jedenfalls nicht der, für den man ihn halte; denn er hätte sich doch sagen müssen, daß wohl eine Verwechslung vorliege.

Der Gerichtshof vermochte sich jedoch nicht von der Schuld des Angeklagten zu überzeugen und erkannte deshalb auf Freisprechung. Daß dem Angeklagten das Geld nicht zugehört, sei richtig; nicht aber könne man für erwiesen ansehen, daß er sich durch Vorpiegelung einer falschen Thatsache in den Besitz des Geldes gesetzt habe.

Da nach § 263 des Strafgesetzbuchs die Irrtumserregung ebenso gut durch Unterdrückung einer wahren Thatsache erregt werden kann, und Handtke doch zweifellos bei dem Voten durch Unterdrückung der wahren Thatsache, er sei nicht der Jubilar, einen Irrtum erregt und sich somit in Besitz des Geldes gesetzt hat, so dürfte gegen das freisprechende Erkenntnis wohl die Staatsanwaltschaft Berufung einlegen, und für Handtke könnte dann doch noch das Jubiläumsgeschenk verhängnisvoll werden.

Diebstahl von Waren auf Eisenbahnen; Deklaration und Versicherung; Transportversicherung.

Man hat in England die Erfahrung gemacht, daß auf dem Eisenbahntransport wertvolle Sachen unentdeckbare Liebhaber finden. Um diese Sachen zu schützen, müssen sie besonders deklarirt werden; wer das unterläßt, der hat den Schaden selbst zu tragen. Das ist im wesentlichen der sogenannte Common carriers act vom 23. Juli 1890.

Für Seidenwaren beginnt diese Deklarationspflicht bei einem Wert von über zehn Mark unseres Geldes.

Eine Sendung Seidenwaren war auf einer englischen Eisenbahn verloren gegangen. Der Versender der Waren hatte dieselben vorichtig bei einer deutschen Transport-Versicherungsgesellschaft versichert und auch den Wert ersetzt erhalten. Die Versicherungsgesellschaft nahm darauf ihren Negref an den Spediteur, indem diesem der Vorwurf gemacht wurde, daß er in Ver-nachlässigung der Aufmerksamkeit eines ordentlichen Kaufmanns die Deklaration der Seidenwaren unterlassen habe. Der Spediteur suchte sich damit zu schütten, daß er die Deklaration als eine Versicherung hinstellte und darauf verwies, daß er zur Versicherung nicht verpflichtet sei. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß der Spediteur, welcher zu den Kommissionären gehört, nach

Seit eine Beilage.